Die Kreissynode Aarberg

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **4 (1864)**

Heft 12

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-675666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mäßig alle Gegenden des Kantons des Segens derselben theilhaft werden können, und ihnen eine solche Einrichtung zu geben, daß auch der fähige Arme nicht ausgeschlossen wird.

4. Die untern Klassen der Kantonsschule, mit denen die Mittelschulen der 1. Kategorie concurirren, sind von den obern derselben zu trennen und es bilden nur die letztern die Kantonsschule.

5. Der Staat übernimmt die Sorge für Errichtung eines Pensionates, in welchem Schüler vom Lande, welche die Kantonsschule besuchen wollen, gegen Entrichtung eines billigen Kostgeldes Kost und Logis erhalten.

6. Keinem armen Schüler, dem die Entrichtung des Schulgeldes unmöglich ist, soll deßwegen der Eintritt in die Kantonsschule verweigert werden.

Die Kreissynode Aarberg

hat an den Vorstand der Schulsynode behufs vorzunehmender Schritte für Verbesserung der Lehrerbesoldungen folgendes Schreiben erlassen, das wir hiemit zu allgemeiner Kenntniß bringen:

Herr Präsident! Verehrte Herren!

Die bisher gemachten Erfahrungen über die Unzulänglichkeit der Primarlehrerbesoldungen gaben der hiesigen Kreissynode Anlaß, in ihrer Sitzung vom 21. Mai über die geeigneten Schritte für Erzielung eines zeitgemäß erhöhten Minimums zu verhandeln.

Die gesetzliche Minimumbesoldung, weit entfernt, auch nur den bescheidensten Bedürfnissen einer Lehrerfamilie zu genügen, steht bekanntlich im auffallenden Mißverhältniß zu den an den Lehrer gestellten Forderungen und muß offenbar bei Vergleichung mit dem Einkommen jedes andern Staatsangestellten höchst entmuthigend auf den gesammten Lehrerstand einwirken und zwar um so mehr, als von Billigkeitsrücksichten gegen ältere, dürftige und kranke Lehrer Seitens der Gemeindsbehörden meistens keine Spur zu finden ist. Es wird aber diese Kalamität gerade im Seelande am lebhaftesten empfunden, weil da verhältnißmäßig theurer zu leben ist, als etwa im Oberland und Emmenthal. Somit ist es denn Pflicht dieses Landestheils, für Anregung der so nothwendigen Erhöhung des gesetzlichen Minimums die Initiative zu ergreifen.

Die Millionen verschlingende Staatsbahn, so wie die voraussichtliche Betheiligung des Staats bei der projektirten Jurabahn, bei Straßenbauten und andern weitgreifenden Unternehmungen mahnen uns laut, sofort mit unserm Hülferuf vor die hohe Behörde zu treten und damit nicht etwa zu warten, bis alle Finanzkräfte des Staates und der Gemeinden für anderweitige Zwecke erschöpft, der gute Wille aller schulfreundlich Gesinnten in Folge unverhältnißmäßig hoher Staatssteuern gelähmt und damit alle Aussichten auf Verbesserungen im Primarschulwesen in die fernste Zukunft hinausgerückt sind.

Somit sehen wir uns veranlaßt, Sie angelegentlichst zu ersuchen, Sie möchten die Besoldungsfrage an die Hand nehmen und in geeigneter Weise vor die gesetzgebende Behörde bringen, damit diese wenigstens zur Ueberzeugung gelange, es sei hier Hülfe dringend nothwendig, wenn die Primarschule nicht verkümmern und wenn der durch Verfassung und Schulgesetz zur Devise erhobene Grundsatz: „Volksbildung ist Volksbefreiung" einst zur Wahrheit werden soll. Unsere Ansicht geht dahin, es möchte das Minimum einer Lehrerbesoldung gesetzlich auf Fr. 600 erhöht werden.

Mit besonderer Hochschätzung verharrt

Aarberg, im Juni 1864.

Namens der Kreissynode: Der Vorstand.

Aus der Mathematik.

Auflösung der 9. Aufgabe. x sei die Länge, y die Breite und z die Höhe des Zimmers, so hat man, da die drei gegebenen Flächen Rechtecke, deren Inhalt man kennt, bilden, die 3 reinen quadratischen Gleichungen:

1) $xy = 150$, woraus $y = \frac{150}{x}$

2) $xz = 135$, woraus $z = \frac{135}{x}$

3) $yz = 90$. Diese Werthe von y und z in 3) substituirt geben die neue Gleichung:

4) $\frac{150}{x} \cdot \frac{135}{x} = 90$ oder

$90\,x^2 = 20250$, reduzirt

$x^2 = 225$ und $x = \sqrt{225}$ oder 15.